

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/12 B100/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2008

Index

91 Post-und Fernmeldewesen

91/02 Post

Norm

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §38, §40

DVG §2

PoststrukturG §17

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richterfolge Unzuständigkeit des beim Vorstand der Telekom Austria AG eingerichteten Personalamtes zur Versetzung der Beschwerdeführerin von der Betriebsstelle in Bischofshofen zu jener in St. Johann im Pongau; Zuständigkeit der nachgeordneten Personalämter innerhalb ihres Wirkungsbereiches als Dienstbehörde erster Instanz

Rechtssatz

Die durch §17 Abs4 PoststrukturG angeordnete sinngemäße Anwendung des §2 DVG in der jeweils geltenden Fassung - die Verweisung des §17 Abs4 PoststrukturG ist nämlich als eine dynamische zu verstehen - bedeutet im Hinblick auf die Neufassung des §2 Abs2 DVG mit der Novelle BGBI I 119/2002, dass seither die Zuständigkeit des beim Vorstand der Telekom Austria AG eingerichteten Personalamtes in Dienstrechtsangelegenheiten in erster Instanz auf die der Zentralstelle angehörenden Beamten beschränkt ist und dass im Übrigen - und ohne dass es einer Verordnung iSd §2 Abs2 zweiter Satz DVG bedürfte - die nachgeordneten Personalämter im Hinblick auf §2 Abs1 DVG iVm §17 Abs3 PoststrukturG nunmehr schon von Gesetzes wegen "innerhalb ihres [örtlichen und persönlichen] Wirkungsbereiches als Dienstbehörden erster Instanz zuständig" sind. Daher wäre für die Versetzung der Beschwerdeführerin von der Betriebsstelle in Bischofshofen zu jener in St. Johann im Pongau (also für eine Versetzung innerhalb ihres Wirkungsbereiches) als Dienstbehörde erster Instanz das Personalamt Salzburg für Beamte der Betriebsstellen der Telekom Austria AG im Land Salzburg zuständig gewesen und nicht das beim Vorstand der Telekom Austria AG eingerichtete Personalamt.

Entscheidungstexte

- B 100/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.2008 B 100/07

Schlagworte

Post- und Telegraphenverwaltung, Dienstrecht, Dienstrechtsverfahren, Behördenzuständigkeit, Versetzung, Verwendungsänderung, Verweisung, dynamische, Ausgliederung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B100.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at